



Statuten

der Fachgruppe Sicherheitstechnik des STV

genehmigt an der Generalversammlung vom 24. Januar 1997

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck, Aufgaben

- 1.1 Name, Rechtsform1
- 1.2 Zweck
- 1.3 Aufgaben

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliederkategorien
- 2.2 Aktivmitglieder
- 2.3 Ehrenmitglieder
- 2.4 Fördermitglieder
- 2.5 Studentenmitglieder
- 2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

3. Finanzen

- 3.1 Mittel
- 3.2 Rechnungsjahr
- 3.3 Budget
- 3.4 Haftung

4. Organisation

- 4.1 Generalversammlung
- 4.2 Vorstand
- 4.3 Kontrollstelle
- 4.4 Delegierte
- 4.5 Regionalgruppen
- 4.6 Arbeits- und Projektgruppen

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Auflösung
- 5.2 Auslegung und Ergänzung
- 5.3 Aushändigung
- 4.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

1. Name, Zweck, Aufgaben

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Fachgruppe Sicherheitstechnik des Schweizerischen Technischen Verbandes STV (nachstehend Fachgruppe) besteht ein 1985 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Technischen Verbandes STV anerkannte die Fachgruppe an ihrer ordentlichen Versammlung 1989 als Fachgruppe des Gesamtverbandes.

1.2 Zweck

Die Fachgruppe ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome gesamtschweizerische Vereinigung von Fachleuten aus den Bereichen Objekt-, Subjekt- und Prozesssicherheit.

Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bildet die Kommunikationsplattform und den Anknüpfungspunkt zum Austausch von Berufserfahrungen unter den Mitgliedern, sowie zur Pflege kollegialer Beziehungen.

1.3 Aufgaben

Sie fördert die fachtechnische Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere durch Veranstaltungen wie Exkursionen, Seminare, Fachvorträge, Kurse etc.

Sie vertritt die fachspezifischen Interessen der Mitglieder im Verband und gegenüber den Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Sie beteiligt sich nach Möglichkeit an Vernehmlassungsverfahren, welche den Fachbereich betreffen.

Sie pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden und Schulen

Sie fördert die Publikation von fachspezifischen Abhandlungen in der Verbandszeitschrift und in der übrigen Presse.

Sie delegiert nach Bedarf Abordnungen ausgewiesener Fachgruppenmitglieder in Berufs- und Bildungsausschüsse sowie in Expertengremien.

Sie fördert Verantwortung, Solidarität und Berufsethik ihrer Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik

Sie lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes

Sie arbeitet mit Sektionen, Fachgruppen und Regionen des Verbandes zusammen und beteiligt sich bei Bedarf an Arbeits-, Projekt- und Regionalgruppen



2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Die Fachgruppe unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können der Fachgruppe die Aktivmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet.

2.2.2 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Fachgruppenfunktion gewählt werden.

Sie sind berechtigt im Rahmen einer allfälligen Beschränkung der Teilnehmerzahl an sämtlichen Veranstaltungen der Fachgruppe teilzunehmen.

Aktivmitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter. Sie sind bestrebt, in der Fachgruppe aktiv mitzuarbeiten.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Fachgruppe ernennen.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder der Fachgruppe besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie sind von der Zahlung des Beitrages an die Fachgruppe befreit.

2.3.3 Ehrenmitglieder des Gesamtverbandes

Die der Fachgruppe angehörenden Ehrenmitglieder des Gesamtverbandes besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder der Fachgruppe, sind jedoch von der Zahlung des Beitrages an die Fachgruppe befreit.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Individuelle Fördermitglieder

2.4.1.1 Aufnahme

Personen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen und welche bereits dem Gesamtverband als individuelles Fördermitglied angehören, können der Fachgruppe als individuelles Fördermitglied beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet.

2.4.1.2 Rechte und Pflichten

Individuelle Fördermitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht für alle Fachgruppengeschäfte, mit Ausnahme von allgemeinen Geschäften den Verband betreffend. Sie können in sämtliche Fachgruppenfunktionen gewählt werden (Beschränkung beim Vorstand).

Sie sind berechtigt im Rahmen einer allfälligen Beschränkung der Teilnehmerzahl an sämtlichen Veranstaltungen der Fachgruppe teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die Fachgruppen- und Verbandsziele zu unterstützen und sind bestrebt, in der Fachgruppe aktiv mitzuarbeiten.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.4.2 Institutionelle Fördermitglieder

2.4.2.1 Aufnahme

Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften, welche bereits dem Gesamtverband als institutionelle Fördermitglieder angehören, können der Fachgruppe als institutionelles Fördermitglied beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet.

2.4.2.2 Rechte und Pflichten

Die vom institutionellen Fördermitglied bezeichnete permanente Kontaktperson hat an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht für alle Fachgruppengeschäfte, mit Ausnahme von allgemeinen Geschäften den Verband betreffend. Sie kann beschränkt in Fachgruppenfunktionen gewählt werden.

Institutionelle Fördermitglieder sind berechtigt im Rahmen einer allfälligen Beschränkung der Teilnehmerzahl an sämtlichen Veranstaltungen der Fachgruppe einen oder mehrere Vertreter ihrer Organisation zu delegieren. Sie verpflichten sich, die Fachgruppen- und Verbandsziele zu unterstützen und sind bestrebt, dass ihre Vertreter in der Fachgruppe aktiv mitarbeiten.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.



2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Als Studentenmitglieder können der Fachgruppe die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten. Sie müssen an einer Höheren Technischen Lehranstalt, einer Fachhochschule, einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt studieren und den Nachweis über mindestens vier absolvierte Studiensemester erbringen.

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Studentenmitgliedschaft in der Fachgruppe richten sich grundsätzlich nach den reglementarischen Bestimmungen des Gesamtverbandes.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss aus der Fachgruppe

2.6.1 Austritt

Der Austritt aus der Fachgruppe ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Dieser ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Die Studentenmitgliedschaft endet in der Regel nach Verstreichen der jeweiligen Studiensemester, die ab Eintritt in die Fachgruppe bis zum Erreichen des Studienabschlusses üblicherweise notwendig sind.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Fachgruppe.

2.6.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.6.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Fachgruppe zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Rekurs einreichen.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Fachgruppe wird dem Generalsekretariat des Verbandes mitgeteilt.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Fachgruppe.

3. Finanzen

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Sponsorbeiträgen und Werbeeinnahmen
- Erträge aus Veranstaltungseinnahmen
- Erträge aus Veröffentlichungen
- andere Einnahmen

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand legt im Auftrag der Generalversammlung die ordentlichen Mitgliederbeiträge provisorisch für das nächste Rechnungsjahr rechtzeitig fest, so dass diese ungefähr Ende des Kalenderjahres durch das Generalsekretariat des Gesamtverbandes fakturiert werden können. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst erst anschliessend definitiv über die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge. Demzufolge allenfalls zu hoch oder zu niedrig fakturierte Mitgliederbeiträge werden erst in dem darauf folgenden Rechnungsjahr angerechnet, bzw. verrechnet. Ehrenmitglieder, Studentenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, ebenso Aktivmitglieder, welche das AHV-Alter erreicht haben und dem Gesamtverband STV während mindestens 20 Jahren angehört haben.

Innert zwei Monaten nach der dritten Mahnung werden die nichtbezahlten Beiträge auf dem Rechtsweg erhoben. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Fachgruppe ist das Kalenderjahr.

3.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.4 Haftung

Für die Verpflichtungen der Fachgruppe haftet nur deren Vermögen.



4. Organisation

Die Organe der Fachgruppe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

4.1 Generalversammlung

4.1.1 ordentliche Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Kalenderjahres durchgeführt.
- Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens fünf Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

4.1.5. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über traktandierete Anträge
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Gestaltung von zukünftigen Jahresprogrammen
- Genehmigung von Statutenänderungen und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von nicht traktandierten Anträgen (ohne Beschlussfassung)
- Auflösung der Fachgruppe

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Mitglieder Stimmrecht gemäss §2.2.2, §2.3.2, §2.4.2 sowie §2.5.2 dieser Statuten.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder.

Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes (bzw. der Vizepräsident) den Stichentscheid.

4.1.7 Protokoll

Über die Verhandlungen an der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- ein bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsident, Vizepräsident und mindestens zwei Drittel des Vorstandes müssen Aktivmitglieder sein.

4.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Geschäften, welche den Zentralverband STV betreffen, gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder im Vorstand. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Beschlüsse sind zu protokollieren.



4.2.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Förderung des Wirkens und Hebung des Ansehens der Fachgruppe und deren Mitglieder
- Geschäfts-/Rechnungsführung und Wahrnehmung der Interessen der Fachgruppe
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Die Vertretung der Fachgruppe nach aussen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Wahl von Delegierten und Kommissionsmitgliedern
- Ausführung der Beschlüsse des Zentralverbandes
- Information der Mitglieder

4.2.5 Unterschriftenregelung und finanzielle Kompetenzen

Korrespondenz mit rechtsverbindlichem Charakter zeichnen der Präsident, oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

Für Bank- und Postcheckverkehr zeichnet der Kassier, der Stellvertreter des Kassiers oder der Präsident einzeln.

Für die übrigen Aufgabengebiete zeichnet das zuständige Vorstandsmitglied einzeln, vorbehaltlich der STV-Geschäfte.

Bis zu einem Betrag von 20% der Gesamteinnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des Vorjahres kann der Vorstand über nicht budgetierte Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen, sofern das Jahresergebnis dadurch nicht wesentlich verändert wird.

4.2.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband

Der Vorstand ist bestrebt, die Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes in der Fachgruppe zu integrieren.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über:

Mutationen

Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 4.3 der Statuten des Gesamtverbandes

4.2.7 Entschädigungen

Für Vorstandssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

4.2.8 Sekretariat

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung die rein administrativen Arbeiten einem Sekretariat übertragen.

Die Entschädigung an dieses Sekretariat wird jährlich auf Antrag des Vorstandes im Budget festgelegt.

4.3 Kontrollstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche stimmberechtigte Fachgruppenmitglieder sein müssen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

4.3.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Fachgruppe.

Die Kontrollstelle hat sich zu vergewissern, ob die Geschäftsführung finanziell im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, allfällige Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Fachgruppe an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden. Die Anzahl bestimmt sich nach den Statuten des Gesamtverbandes. Der Präsident der Fachgruppe gilt als Delegierter kraft seines Amtes. Allfällig weitere Delegierte werden durch den Vorstand der Fachgruppe bestimmt. Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

4.5 Regionalgruppen

Zur Wahrnehmung regionaler Interessen kann sich die Fachgruppe an Regionalgruppen (ohne eigenes Vereinsstatut) mit anderen Fachgruppen und Sektionen des STV beteiligen. Eine solche Beteiligung untersteht grundsätzlich diesen Statuten sowie den übrigen Reglementen und Richtlinien der Fachgruppe.

Zur Regelung der internen Organisation der Regionalgruppe im allgemeinen, wie auch der sachlichen und finanziellen Kompetenzverteilung zwischen Fach- und Regionalgruppe im speziellen, kann sich eine Regionalgruppe eigene Reglemente oder Richtlinien geben, die der Genehmigung des Fachgruppenvorstandes bedürfen.

4.6 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand der Fachgruppe eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Fachgruppe.



5. Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die zur Behandlung eines solchen Begehrens einberufene Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Fachgruppe beschliessen. In diesem Falle sind Inventar und Vermögen der Fachgruppe beim Schweizerischen Technischen Verband STV zu treuen Händen zu hinterlegen.

Wird die Fachgruppe innert 5 Jahren gemäss den vorliegenden Statuten aufs neue gegründet, hat sie im Sinne eines Gründungskapitals Anspruch auf das hinterlegte Inventar und Vermögen.

Wird die Fachgruppe innert dieser Frist nicht wieder neu gegründet, verfällt das hinterlegte Inventar und Vermögen der Hilfskasse des Schweizerischen Technischen Verbandes STV.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen. Im weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Technischen Verbandes STV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1996.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Fachgruppe Sicherheitstechnik vom 24. Januar 1997 genehmigt.

Der Präsident, sig. J. Oberhänsli

Die Statuten der Fachgruppe Sicherheitstechnik wurden vom Zentralvorstand des Schweizerischen Technischen Verbandes STV anlässlich der Sitzung vom 8. Februar 1997 genehmigt.

Der Zentralpräsident, sig. G. Wolf

Der Generalsekretär, sig. G. Spicher